



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 13. Juli 2016</b>	<b>Nummer 28</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards . . . . .	762
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde, OT Hohengüstow . . . . .	762
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung einer Windkraftanlage in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau . . . . .	763
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg . . . . .	764
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von kohlenteehaltigen und sonstigen Bitumengemischen in 15711 Königs Wusterhausen . . . . .	764
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in 16928 Vettin, Gemeinde Groß Pankow, Landkreis Prignitz . . . . .	765
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . .	766
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	767
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe . . . . .	769

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4  
Vom 28. Juni 2016

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales die Zuständigkeit der Stadt Kyritz gemäß § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung gemäß § 8a Absatz 3 BbgStEG bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Im Auftrag

Egbert Neumann

### Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde, OT Hohengüstow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. Juli 2016

Die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 17291 Uckerfelde, OT Hohengüstow in der **Gemarkung Hohengüstow, Flur 3, Flurstücke 8, 18, 38, 40, 53 sowie Flur 4, Flurstück 14** sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az: G05216)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs GE 3.2 mit einem Rotordurchmesser von 130 m und einer Nennleistung von 3,2 MW. Vier dieser Anlagen sollen mit einer Nabenhöhe von 134 m und einer Gesamthöhe von 199 m und zwei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 110 m und einer Gesamthöhe von 175 m errichtet werden. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im September 2017 vorgesehen.

#### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 20.07.2016 bis einschließlich 19.08.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Poststraße 25 in 17291 Gramzow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20.07.2016 bis einschließlich 02.09.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Gramzow, Poststraße 25 in 17291 Gramzow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 18. Oktober 2016 um 10:00 Uhr im Gemeindesaal Hohengüstow, Oberdorfstraße 5 in 17291 Uckerfelde, OT Hohengüstow erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung einer Windkraftanlage in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. Juli 2016

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der **Windkraftanlage Nr. E1** in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau. Die Windkraftanlage Nr. E1 wurde für den Typ VESTAS V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m und einer Gesamthöhe von 196 m zzgl. 2 m Fundamenterrhöhung in der Gemarkung Uebigau, Flur 5, Flurstück 490 genehmigt. Diese Anlage soll hinsichtlich Standort und Konfiguration auf den Typ VESTAS V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe von 200 m zzgl. 2 m Fundamenterrhöhung geändert werden. Der neue Standort befindet sich in der **Gemarkung Uebigau, Flur 4, Flurstücke 327, 331 und Flur 5, Flurstücke 490, 172**.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde.

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 UVP durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von zwei Windkraftanlagen  
in 16259 Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. Juli 2016

Die Firma Bullenberg GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Str. 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16259 Heckelberg-Brunow in der **Gemarkung Heckelberg, Flur 1, Flurstücke 31 und 37** zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az: G02216)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen  
Lagerung von kohlenteeerhaltigen und sonstigen  
Bitumengemischen in 15711 Königs Wusterhausen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. Juli 2016

Die Firma LUTRA Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH, Hafenstraße 18, 15711 Königs Wusterhausen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück im Nordhafen in der **Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 12, Flurstück 199** eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von kohlenteeerhaltigen und sonstigen Bitumengemischen zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Lagerung von maximal 1.400 t des v. g. Abfalls in einer asphaltierten und überdachten Lagerbox. Der jährliche Umsatz soll 10.000 t betragen. Der Abfall wird mit entsprechender Deklaration per Lkw angeliefert, gelagert, nach Erreichen der Lademenge auf ein Schiff verladen und zur thermischen Reinigungsanlage abtransportiert. Die Betriebszeit ist von Montag bis Freitag von 06:00 bis 20:00 Uhr vorgesehen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im IV. Quartal 2016 geplant.

#### **I. Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 20.07.2016 bis einschließlich 19.08.2016** im Landesamt für Umwelt, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 427 in 03050 Cottbus ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Haus A - Bürgerservice, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **II. Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20.07.2016 bis einschließlich 02.09.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfah-

rensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der **Registriernummer 50.029.00/16/8.12.1.1GE/T12** erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 19.10.2016 um 10:00 Uhr im Haus A, Beratungsraum 2 der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in 16928 Vettin, Gemeinde Groß Pankow, Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. Juli 2016

Die Firma E.dis AG, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde/Spree, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Vettin, Flur 2, Flurstück 28 eine Biogaseinspeiseanlage (Flüssiggaslagerbehälter und zugehöriges Betriebsgebäude) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth  
Vom 16. Juni 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Petkus, Flur 7, Flurstücke 18/2 tlw. und 18/3 tlw. die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 16,82 ha (Anlage Laub- und Nadelholzmischwald).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 24. März 2016, Az.: LFB-17.02-7020-6/03/16/Petkus durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033704 706900 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3 a, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der geltenden Fassung



**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

**Zwangsversteigerungssachen**

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 30. August 2016, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hillmersdorf Blatt 196** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	231/114	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 53	910 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus (ca. 1925) und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 57.800,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 57/15

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13. September 2016, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenbucko Blatt 597** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohenbucko	3	459/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kirchhainer Str. 38	3.129 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem um 1964/65 erbauten Einfamilienhaus mit Windfanganbau sowie diversen weiteren Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.08.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 63.000,00 EUR.

Im Termin am 12.04.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/15

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 1. September 2016, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Niederjesar Blatt 265** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederjesar, Flur 1, Flurstück 78, Größe: 5.547 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederjesar, Flur 1, Flurstück 79, Größe: 3.777 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 78: 57.500,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 79: 31.500,00 EUR.

Postanschrift: Ernst-Thälmann-Straße 47, 15306 Fichtenhöhe OT Niederjesar

Bebauung: lfd. Nr. 1: Speicher und Doppelhaushälfte

lfd. Nr. 2: Doppelhaushälfte

Im Termin am 28.08.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 3 K 60/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 7. September 2016, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Streichwitz Blatt 13** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Streichwitzer Str. 5, Größe: 10.110 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR (einschließlich Einbauküche als Zubehör)

Im Termin am 04.06.2016 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Streichwitzer Str. 5, 15898 Neuzelle/OT Streichwitz

Bebauung: Einfamilienwohnhaus, Wirtschaftsgebäude (ehem. Stall), Scheune

Sonstiges: Ackerfläche (ca. 5.550 qm) ist bis 2030 verpachtet

Geschäfts-Nr.: 3 K 81/14

### Amtsgericht Luckenwalde

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 6. September 2016, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kloster Zinna Blatt 105** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloster Zinna, Flur 1, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Berliner Straße 41, Größe 1.610 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 71.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.12.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog OT Kloster Zinna, Berliner Straße 41. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, sogenanntes Weberhaus) und einem

Nebengebäude (Scheune/Stall).

Angaben zum Wohnhaus: leerstehend, Bj. ca. 1764, Teilsanierung ca. 2005, teilunterkellert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 118/14

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 7. September 2016, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 5040** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 21, Flurstück 333, Verkehrsfläche, Flaeming-Skate, Größe 78 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 21, Flurstück 334, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Am Weg nach Werder, Größe 10.282 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 21, Flurstück 75, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Weg nach Werder, Größe 3.382 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 6.618,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück:

333: 58,00 EUR,

334: 4.940,00 EUR,

75: 1.620,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.08.2015 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Jüterbog im planungsrechtlichen Außenbereich. Sie sind unbebaut. Sie werden als Landwirtschaftsfläche sowie als Straßenfläche genutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 65/15

### Zwangsversteigerung - 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 13. September 2016, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 500** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 Miteigentumsanteil an Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 27; Friedrich-Engels-Str.15; Groß 3.736 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche; Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche; Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4; 6; 8; Friedrich-Engels-Straße 3; 5; 7; 9; Lessingweg 8; 10; 12; 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>



verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 15/18 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 542** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 0.671/1000 Miteigentumsanteil an Altes Lager  
 Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>  
 Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche; Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>  
 Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche; Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>  
 Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche; Breitscheidstraße 4; 6; 8; Friedrich-Engels-Straße 3; 5; 7; 9; Lessingweg 8; 10; 12; 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 36. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist für Altes Lager Blatt 500 auf 21.400,00 EUR und für Altes Lager Blatt 542 auf 3.500,00 EUR festgesetzt worden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher am 09.01.2014 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße 11. Angaben zur Wohnung: ca. 50,90 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 2. OG rechts, leer stehend. Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 159/13

### Amtsgericht Senftenberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 25. August 2016, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lindenau Blatt 30824** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lindenau, Flur 1, Flurstück 70/3, Gebäude- und Freifläche, 1.286 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: Lindenau, Hauptstr. 18

Bebauung: zweigeschossiges Gaststätten- und Wohngebäude mit Saalanbau (teilsaniert) nebst Gaststätten- und Küchenzubehör und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

80.000,00 EUR für das Grundstück und

8.000,00 EUR für das Zubehör.

Im Termin am 07.04.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 9/15

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Gläubigeraufrufe**

Das Bündnis Faires Brandenburg e. V. (VR 7764 P, Amtsgericht Potsdam) wurde am 02.03.2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 16.07.2017 bei den Liquidatoren Carsten Bock (Jägerallee 29, 14469 Potsdam) bzw. Jirka Witshak (Benkertstr. 1, 14467 Potsdam) anzumelden.

Der Verein Marktvereinigung Obst und Gemüse Berlin-Brandenburg e. V., eingetragen im Vereinsregister 3860 Frankfurt (Oder) ist zum 31.12.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.12.2015 aufgelöst worden. Die Gläubiger sind aufgefordert gemäß § 51 BGB ihre Ansprüche binnen eines Jahres nach Bekanntmachung an den Liquidator Patrick Ruffert, Im Grund 3 A in 15366 Hoppegarten zu stellen.





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.